

**Arbeitslosenversicherung**

Eingangsdatum/Datum des Poststempels

Arbeitgeber (genaue Adresse)

Kantonale Amtsstelle

**Dienststelle für Industrie,  
Handel und Arbeit  
Arbeitslosenversicherung  
Avenue du Midi 7  
Postfach  
1951 Sitten**

Branche \_\_\_\_\_  
Ev. Abteilung \_\_\_\_\_  
Sachbearbeiter/in \_\_\_\_\_  
Telefon \_\_\_\_\_

BUR-Nr. \_\_\_\_\_ Abt. Nr. \_\_\_\_\_

**Meldung über wetterbedingten Arbeitsausfall im Monat \_\_\_\_\_**

**Formular für Unternehmen, die mehrere Baustellen melden**

in 2-facher Ausfertigung einreichen      Beachten Sie bitte die Hinweise auf der Rückseite

1 Arbeitsstelle (Baustelle) **(auf der beigelegten Liste antworten)**

2 Arbeitseinstellung (ganze Ausfalltage) **(auf der beigelegten Liste antworten)**

3 Folgende Arbeiten konnten nicht ausgeführt werden:

4 Begründung **(auf der beigelegten Liste antworten)**

5 Zeitlicher und personeller Aufwand ab dem ersten Tag der wetterbedingten Arbeitseinstellung in diesem Monat bis zur Fertigstellung des Auftrags angeben.

Diese Angaben sind z.B. anhand des Auftrags, des Werkvertrags, des Bauprogramms, einer Bestätigung des Bauherrn, des Auftraggebers oder der Bauleitung, oder von Rechnungen zu belegen.

6 Bei welcher Arbeitslosenkasse werden Sie die Schlechtwetterentschädigung geltend machen?

7 Welcher AHV-Ausgleichskasse sind Sie angeschlossen?

**(auf der beigelegten Liste antworten)**  
**(auf der beigelegten Liste antworten)**  
Ihre Abrechnungsnummer

0716500 – 001 – 03 - 2010



## **Anrechenbarer Arbeitsausfall**

Ein Arbeitsausfall ist anrechenbar, wenn

- er ausschliesslich durch das Wetter verursacht wird;
- die Fortführung der Arbeiten trotz genügender Schutzvorkehrungen technisch unmöglich oder wirtschaftlich unvertretbar ist oder den Arbeitnehmenden nicht zugemutet werden kann;
- er vom Arbeitgeber ordnungsgemäss gemeldet wird.

Für die Ermittlungen der Höchstdauer der Schlechtwetterentschädigung sind die bezogenen Abrechnungsperioden des Betriebes bzw. der Betriebsabteilung massgebend. Bezogene Perioden der Schlechtwetter- und der Kurzarbeitsentschädigung werden zusammengezählt.

## **Nicht anrechenbarer Arbeitsausfall**

Ein Arbeitsausfall ist insbesondere nicht anrechenbar, wenn

- er nur mittelbar auf das Wetter zurückzuführen ist (Kundenausfälle, Terminverzögerungen):
- es sich um saisonübliche Ausfälle der Landwirtschaft handelt;
- der Arbeitnehmende mit der Arbeitseinstellung nicht einverstanden ist und deshalb nach Arbeitsvertrag entlohnt werden muss;
- er Personen betrifft, die im Dienste einer Organisation für Temporärarbeit oder eines andern Arbeitgebers stehen.

## **Wichtige Hinweise**

- Die Meldung ist spätestens am 5. Tag des folgenden Kalendermonats der kantonalen Amtsstelle (in der Regel das kantonale Arbeitsamt) einzureichen (massgebend ist der Poststempel).
- Die Meldung muss den ordnungsgemäss unterzeichneten Anhang enthalten. Zuständig ist die Amtsstelle jenes Kantons, in welchem die Baustelle liegt. Für Arbeitsstellen im nahen Ausland ist die kantonale Amtsstelle am Sitz des Betriebes zuständig.
- Der Arbeitsausfall ist nur anrechenbar, wenn er ganze oder halbe Arbeitstage umfasst. Als halber Arbeitstag gilt ein Vormittag oder Nachmittag oder mindestens 50 Prozent, aber weniger als 100 Prozent eines vollen Arbeitstages.
- Die kantonale Amtsstelle kann Arbeitnehmenden, die von einem ganz- oder halbtägigen Arbeitsausfall betroffen sind, eine geeignete, zumutbare Zwischenbeschäftigung zuweisen. Arbeitnehmende, deren Arbeit länger als einen Monat ganz eingestellt ist, müssen sich ausserdem selber um eine solche bemühen.
- Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die Schlechtwetterentschädigung vorzuschliessen und den Arbeitnehmenden am ordentlichen Zahltagstermin auszurichten.
- Der Entschädigungsanspruch ist innert dreier Monate nach Beendigung jeder Abrechnungsperiode bei der gewählten Arbeitslosenkasse geltend zu machen.
- Innerhalb einer zweijährigen Rahmenfrist kann dem Betrieb bzw. der Betriebsabteilung während längstens 6 Abrechnungsperioden Schlechtwetterentschädigung ausgerichtet werden. Für die Ermittlung der Höchstdauer der Schlechtwetterentschädigung sind die bezogenen Abrechnungsperioden des Betriebes bzw. der Betriebsabteilung massgebend. Bezogene Perioden der Schlechtwetter- und Kurzarbeitsentschädigung werden zusammengezählt.

Im Übrigen verweisen wir auf das Merkblatt für die Arbeitgeber über die Schlechtwetterentschädigung.

Die Abrechnungsformulare sind bei der Arbeitslosenkasse zu beziehen.

Ist das Formular unvollständig ausgefüllt oder fehlen die Belege zu Frage 5, kann der Entrichtung von Schlechtwetterentschädigung mangels Überprüfbarkeit nicht zugestimmt werden.

Der Arbeitgeber ist zu wahrheitsgetreuer Auskunft verpflichtet (Art. 88 AVIG und Art. 28 ATSG).

**Ort und Datum :**

**Stempel und rechtsgültige Unterschrift :**



Département de l'économie, de l'énergie et du territoire  
Service de l'industrie, du commerce et du travail

Departement für Volkswirtschaft, Energie und Raumentwicklung  
Dienststelle für Industrie, Handel und Arbeit

**ANHANG ZUR MELDUNG ÜBER WETTERBEDINGTE  
ARBEITSAUFSFÄLLE DES MONATS:** \_\_\_\_\_

**Liste der Baustellen**

**Arbeitgeber:** \_\_\_\_\_

Baustelle (Ort, Höhe ü.M.)	Anzahl Arbeiter (pro Baustelle)	Anzahl Arbeitstage (bis Ende des Einsatzes)	Begründung	Arbeitseinstellung während dem Monat (1 für ganzer Ausfalltag, 1/2 für einen halben Ausfalltag)																																			
				1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31					

**Wichtig:**  
Bei der ersten Meldung der Saison muss ein Beweisdokument beigelegt werden:  
Werkvertrag, Baustellenprotokoll oder eine Bestätigung des Bauherrn

Datum:

Unterschrift:

